

**Beschluss Nr. 367/2014**  
Schwyz, 8. April 2014 / ju

Im Ausstand: Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher

**Beschwerdeentscheid**  
Familiennamensänderung

Beschwerdeführer

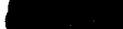
  
(vertreten durch , diese vertreten durch Rechtsanwalt  
lic. iur. )

Vorinstanz

Departement des Innern, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2160, 6431 Schwyz

Beschwerdegegner

**Sachverhalt**

A.  wurde am  Dezember  in den Vereinigten Staaten, Colorado, geboren. Er ist das gemeinsame Kind der unverheirateten Eltern  und . Da  bei der Geburt ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte und  nebst der Schweizer auch die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt, richtete sich die Namensführung nach amerikanischem Recht.  erhielt daher den Familiennamen seines Vaters. Im Juli 2009 zog  zusammen mit seinen Eltern in die Schweiz. Nach rund einem Jahr in der Schweiz trennten sich  und .  verblieb bei seiner Mutter, welche auch das alleinige Sorgerecht innehat.

B. Mit Schreiben vom 9. März 2012 stellte  für  ein Gesuch um Namensänderung von  in . Mit Stellungnahme vom 9. Juli 2012 (Eingangsdatum) verlangte  die Abweisung des Gesuchs.

C. Das Departement des Innern verfügte am 4. September 2013 (Verfügung-Nr. 71.200-56) was folgt:

- „1. *Das Gesuch um Namensänderung wird abgelehnt.*  
2.-4. *(Kosten, Rechtsmittel, Zustellung)*“

D. Dagegen erhob [REDACTED] mit Eingabe vom 27. September 2013 rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsrat (VB 306/2013) mit den folgenden Anträgen:

- „1. *Es sei die hier angefochtene Verfügung aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer die angebehrte Familiennamensänderung vom bisherigen Familiennamen [REDACTED] auf [REDACTED] zu bewilligen.*  
2. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Verfahrensausgang.*“

E. In seiner Vernehmlassung vom 18. Oktober 2013 beantragte das Departement des Innern was folgt:

„*Die Beschwerde sei unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers abzuweisen.*“

Mit Stellungnahme vom 11. November 2013 beantragte [REDACTED] die Abweisung der Beschwerde. Am 26. November 2013 reichte [REDACTED] eine Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 verzichtete das Departement des Innern auf eine weitere Stellungnahme.

F. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

## **Erwägungen**

1. Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher hat die angefochtene Verfügung der Vorinstanz unterzeichnet. Sie ist deshalb von der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110, i.V.m. § 132 Bst. e des Justizgesetzes vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110).

2. Vor Erlass eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere die Partei- und Verfahrensfähigkeit der Parteien sowie die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter (§ 27 Abs. 1 Bst. b und c VRP). Ist eine Sachentscheidvoraussetzung nicht gegeben, trifft die Behörde einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

2.1 Verfahrensfähig ist, wer nach Privatrecht oder öffentlichem Recht selbstständig handeln oder einen Vertreter bestellen kann (§ 12 VRP). Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten (§ 15 Abs. 1 VRP). Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Haben die Eltern in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Eine Interessenskollision kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Kind den Namen des vertretungsberechtigten Elternteils bekommen soll (Thomas Geiser, Das neue Namensrecht in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, Jahrgang 2012, S. 353 ff., S. 375).

2.2 Der Beschwerdeführer war bei der Gesuchseinreichung am 9. März 2012 erst sechs Jahre alt und in Bezug auf die Namensänderung klar nicht urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB. Er wird im vorliegenden Verfahren durch seine Mutter vertreten, deren Familiennamen er bei Gut-

heissung des Namenänderungsgesuches annehmen würde, womit die Gefahr einer Interessenkollision besteht (vgl. Geiser, a.a.O., S. 375). Die von der Vormundschaftsbehörde Einsiedeln wegen der abstrakten Interessenskollision eingesetzte Beiständin (vgl. Art. 392 Ziff. 2 aZGB) kam in ihrem Bericht vom 26. März 2013 jedoch zum Schluss, dass vorliegend keine Interessenskollision gegeben ist. Mit Beschluss Nr. II.A 002/26/2013 vom 29. Juli 2013 nahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Bericht der Beiständin ab und hob in der Folge die Beistandschaft für den Beschwerdeführer auf.

2.3 Der Regierungsrat hegt zwar gewisse Zweifel daran, dass im vorliegenden Fall die Interessen der Kindsmutter nicht mit denjenigen des Beschwerdeführers kollidieren. Aufgrund des Beschlusses der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 29. Juli 2013 erachtet der Regierungsrat jedoch eine Vertretung des Beschwerdeführers durch dessen Mutter als zulässig. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

3.1 Der Name wird bei der Geburt durch Eintragung ins Zivilstandsregister festgelegt (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB; Art. 7 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV, SR 211.112.2). Das Schweizerische Namensrecht wird vom Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens geprägt (BGE 131 III 201 E. 3.2.2; Roland Bühler, BSK ZGB I, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 30 N 1; BBI 2009 299, S. 410 und 430). Jedoch gilt dieser Grundsatz nicht absolut. Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

3.2 Das Namensrecht wurde mit der Revision des Zivilgesetzbuches vom 30. September 2011 (in Kraft seit dem 1. Januar 2013) geändert. Noch unter altem Recht, d.h. bis zum 31. Dezember 2012, wurden Namensänderungen nur bewilligt, wenn dafür „wichtige Gründe“ vorlagen (vgl. Art. 30 Abs. 1 aZGB). Die Praxis des Bundesgerichts betreffend das Vorliegen „wichtiger Gründe“ war äusserst restriktiv und Namensänderungen wurden daher nur in Ausnahmefällen bewilligt. Insbesondere bei Namensänderungsgesuchen minderjähriger Kinder übte das Bundesgericht grosse Zurückhaltung. So erachtete das Bundesgericht die Namensungleichheit zwischen Kind und sorgeberechtigter Mutter nicht als „wichtigen Grund“ i.S.v. Art. 30 Abs. 1 aZGB (BGE 121 III 145 E. 2c; BGE 124 III 401 E. 2b; BGer 5A\_61/2008 vom 16. Juni 2008, E. 3.3).

3.3 Mit der Revision des Namensrechts sollte nunmehr durch die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der Unveränderbarkeit des Namens die Gleichstellung von Mann und Frau i.S.v. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verwirklicht werden (BBI 2009 299, S. 410 und 430). Die Änderung von Art. 30 Abs. 1 ZGB wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Debatte vorgeschlagen. Sie wurde daher weder im Stände- noch im Nationalrat diskutiert. Lediglich Bundesrätin Simonetta Sommaruga und der Präsident der Rechtskommission des Ständerates, Hermann Bürgi, kommentierten die Änderung knapp. Bundesrätin Sommaruga nahm wie folgt dazu Stellung: „In Bezug auf die Namensänderung sieht der Entwurf eine Lockerung vor. Gemäss geltendem Recht kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, jedoch nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Praxis des Bundesgerichtes ist diesbezüglich sehr restriktiv; sie lässt eine Namensänderung nur in Ausnahmefällen zu. Im Hinblick auf allfällige stossende Ergebnisse im Bereich des Namensrechts erscheint eine Lockerung der Voraussetzungen jetzt durchaus sinnvoll zu sein. Der Bundesrat unterstützt deshalb die Erweiterung des Handlungsspielraums im Bereich der Namensänderung, indem die Formulierung «wichtige Gründe» durch die Formulierung «achtenswerte Gründe» ersetzt wird. (...)“ (AmtlBull StR 2011, S. 479). Kommissionspräsident Bürgi kommentierte die Änderung damit, dass bei der Frage, ob wichtige Gründe i.S.v. Art. 30 Abs. 1 aZGB vorliegen, die Anforderungen sehr hoch seien. Es werde davon ausgegangen, dass eine spezifische Ausnahmesituation vorliegen müsse. Vor diesem Hintergrund sei auch die Rechtskommission der Meinung, dass anstelle von „wichtigen Gründen“ von „achtenswerten Gründen“ zu sprechen sei (AmtlBull StR 2011, S. 479).

3.4 Der Begriff „*achtenswert*“ ist im Namensrecht nicht neu. Bis zur Revision wurde er in Art. 30 Abs. 2 aZGB zur Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen die Brautleute den Namen der Frau als Familiennamen wählen konnten, verwendet. Den Eheleuten stand es jedoch praktisch frei, den Familiennamen der Ehefrau zu wählen, und „*achtenswerte Gründe*“ i.S.v. Art. 30 Abs. 2 aZGB wurden bereits bejaht, wenn sie nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig waren. Obwohl der Begriff nun auch in Art. 30 Abs. 1 ZGB verwendet wird, lässt sich daraus nicht die gleiche Anwendung wie in Art. 30 Abs. 2 aZGB ableiten (Geiser, a.a.O., S. 370; Cora Graf-Gaiser, Das neue Namens- und Bürgerrecht in: FamPra.ch, Jahrgang 2013, S. 251 ff., S. 283). Der Begriff „*achtenswert*“ i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB ist autonom auszulegen. Dies gilt umso mehr, als gemäss Bundesrätin Sommaruga und Kommissionspräsident Bürgi die Revision lediglich eine Lockerung der Voraussetzungen für eine Namensänderung zum Ziel hatte und die Namensänderung den Berechtigten nicht zur freien Disposition steht (AmtIBull StR 2011, S. 479). Ebenfalls gegen eine analoge Anwendung von Art. 30 Abs. 2 aZGB spricht das Votum von Nationalrat Carlo Sommaruga im Differenzbereinigungsverfahren, wonach die erleichterten Änderungsvoraussetzungen keinen Freibrief dafür sein können, den Namen nach eigenen Wünschen zu ändern (AmtIBull NR 2011, S. 1757).

3.5 Mit der Revision des Namensrechts wurde der Grundsatz der Namenskontinuität gesetzlich verankert. Von diesem Grundsatz kann gemäss neuer gesetzlicher Regelung zugunsten verheirateter Paare abgewichen werden (BBl 2009 299, S. 410 f.; Art. 160 Abs. 2 ZGB). Da die familiären und persönlichen Strukturen innerhalb der Gesellschaft jedoch eine zunehmende Komplexität aufweisen, wird der geltenden Rechtsordnung ein gewisses Mass an Flexibilität abverlangt, um Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber mit der Änderung von Art. 30 Abs. 1 ZGB Rechnung getragen. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass der Gesetzgeber bewusst die Namensänderung erleichtern wollte und daher den Begriff „*wichtig*“ in Art. 30 Abs. 1 ZGB durch den Begriff „*achtenswert*“ ersetzt hat. Diese Lockerung ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass Namensänderungen zur Behebung bzw. Verhinderung von stossenden Ergebnissen im Bereich des Namensrechts, im Hinblick auf die mit der Revision angestrebte absolute Gleichstellung der Geschlechter, zu bewilligen sind. Mithin ist einem Gesuch nicht mehr nur in strikten Ausnahmefällen stattzugeben (AmtIBull StR 2011, S. 479). Eine Namensänderung ist darüber hinaus stets nur dann zu bewilligen, wenn die dargelegten achtenswerten Gründe im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber dem Gebot der Namenskontinuität überwiegen (Geiser, a.a.O., S. 371).

3.6 Sehr heikel gestaltet sich der Namenswechsel bei minderjährigen Kindern. Denn gerade bei Kindern kann eine Namensänderung erhebliche Spätfolgen, insbesondere in Bezug auf deren Identitätsfindung, zeitigen (BGer 5A\_61/2008 vom 16. Juni 2008, E. 3.5.4). Eine Namensänderung bei Minderjährigen ist insbesondere im Nachgang einer Trennung oder einer Scheidung problematisch. Aufgrund der neuen, teilweise schwierigen familiären Situation sehen sich Kinder oft mit Loyalitätskonflikten konfrontiert. Häufig werden zudem Namensänderungen zur Fortführung eines Streits sowie zur Entfremdung der Kinder vom nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil instrumentalisiert (5A\_89/2010 vom 3. Juni 2010, E. 5 ff.). Ferner stellt sich in solchen Situationen auch immer die Frage nach der Stabilität und Dauerhaftigkeit der nach der Trennung oder nach der Scheidung herrschenden Familienverhältnisse. Da es dem Grundsatz der Namenskontinuität und dem Kindesinteresse widerspricht, vermehrt von Namensänderungen betroffen zu sein, ist bei Namensänderungen minderjähriger Kinder eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Im Übrigen verfolgte der Gesetzgeber mit der Revision des Namensrechts nurmehr das Ziel, die absolute Gleichstellung der Ehepartner zu erreichen. Eine allgemeine Lockerung des Namensrechts entgegen dem Grundsatz der Namenskontinuität wurde mit der Revision nicht beabsichtigt. Daher ist die relativ strenge bisherige Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf Namensänderungsgesuche minderjähriger Kinder im Grundsatz weiterzuführen (Geiser, a.a.O., S. 372 und 374 f.). Bei der Beurteilung des Vorliegens „*achtenswerter Gründe*“ hat die

Namensänderungsbehörde zudem stets das Kindeswohl zu berücksichtigen (Geiser, a.a.O., S. 372).

3.7 Nichts geändert hat die Revision bezüglich der Beweislast. Die Bewilligung einer Namensänderung darf sich nur auf Tatsachen stützen, von deren Vorhandensein sich die Behörde überzeugt hat. Der Gesuchsteller trägt die Beweislast für das Vorhandensein der Voraussetzungen für die angebehrte Namensänderung. Er hat daher das Vorliegen der Sachverhalte, die als achtenswerte Gründe angerufen werden, nachzuweisen (BGE 136 III 161 E. 3.4.1 S. 166; Geiser, a.a.O., S. 370).

4.1 Die Vorinstanz lehnte das Gesuch des Beschwerdeführers um Namensänderung mit der Begründung ab, es lägen keine ernsthaften Nachteile vor und dem Beschwerdeführer sei eine positive Weiterentwicklung auch mit dem bisherigen Namen möglich. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass die Vorstrafe des Beschwerdegegners, dessen psychische Labilität und dessen unstete Lebensführung von der Vorinstanz unberücksichtigt geblieben seien. Ferner habe der Beschwerdegegner wiederholt gedroht, ihn (den Beschwerdeführer) zu entführen. Vor diesem Hintergrund komme der Namensgleichheit zwischen Vater und Sohn entscheidende Bedeutung zu. Denn so entstehe bei den Behörden die Vermutung, dass dem Vater die elterliche Gewalt zukomme. Zurzeit werde hingegen die Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge bei Grenzübertreten stets aufgefordert, ihre Berechtigung nachzuweisen. Erschwerend komme hinzu, dass Vater und Sohn auch amerikanische Pässe besässen. Es reiche daher nicht, wenn im Schweizer Ausweis des Beschwerdeführers die Mutter als Sorgeberechtigte eingetragen werde. Im Übrigen werde vorliegend nur eine Anpassung des Namens an das Schweizer Recht verlangt. Eine Namensänderung sei ausserdem aufgrund des Alters des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Empfehlungen der Lehrerin des Beschwerdeführers und dessen Beiständin nicht berücksichtigt habe.

4.2 Im vorliegenden Fall sind offensichtlich keine achtenswerten Gründe für eine Namensänderung des Beschwerdeführers i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB gegeben.

4.2.1 Das Namensänderungsgesuch wird hauptsächlich damit begründet, dass der Beschwerdegegner ein unstetes Leben führe, psychisch labil sei und bereits wiederholt gedroht habe, den Beschwerdeführer zu entführen. Obwohl das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Namensänderung durch den Gesuchsteller nachzuweisen ist (vgl. vorstehende Erwägung Ziff. 3.7), beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, die angeführten Gründe lediglich zu behaupten. Er ist damit der ihm obliegenden Beweislast nicht nachgekommen. Im Übrigen stellen die vorgebrachten Gründe auch keine „*achtenswerten Gründe*“ i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB dar. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern eine allfällige psychische Labilität oder unstete Lebensführung des Beschwerdegegners Auswirkungen auf den Beschwerdeführer und dessen Entwicklung haben, die durch eine Namensänderung beseitigt oder auch nur gemildert werden könnten (vgl. BGE 5C.9/2006 vom 26. Juni 2006, E. 5.3.3). Zum anderen wird eine allfällige Gefahr der Kindesentführung - sollte der Beschwerdegegner eine solche denn tatsächlich beabsichtigen - auch durch eine Namensänderung nicht gebannt. Massnahmen wie die Passhinterlegung, die Eintragung des gesetzlichen Vertreters im Schweizer Pass (Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, AwG, SR 143.1) oder die Errichtung einer Besuchsbeistandschaft (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZGB) wären zur Verhinderung einer Kindesentführung besser geeignet und zudem auch weniger einschneidend als eine Namensänderung. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Namensänderungsgründe nachträglich wegfallen. Denn es ist durchaus denkbar, dass sich das - nach Angaben des Beschwerdeführers - labile Verhalten des Beschwerdegegners und dessen unstete Lebensführung mit der Bewältigung des Trennungskonflikts wieder normalisieren.

4.2.2 Auch die Namensungleichheit zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Mutter stellt für sich alleine noch keinen achtenswerten Grund i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB dar (vorstehende Erwägung Ziff. 3.6; vgl. BGer 5A\_61/2008 vom 16. Juni 2008, E. 3.5). So geht denn auch aus der Stellungnahme der Klassenlehrerin des Beschwerdeführers nicht hervor, dass diesem aufgrund seines Namens Nachteile entstehen. Dennoch befürwortet die Klassenlehrerin eine Namensänderung u.a. darum, weil die Änderung der Kindesmutter Vorteile bringe und insgesamt eine Vereinfachung sei (vgl. Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 26. März 2013, Ziff. 6 S. 3). Auch der Beschwerdeführer selbst äusserte zwar, dass er es „ganz gut finden würde“, so zu heissen wie seine Mutter, da sie dann beim Reisen in die Ferien nicht immer Probleme hätten. Denn er sei von Polizisten schon gefragt worden, ob denn „Frau [REDACTED]“ tatsächlich seine Mama sei. Allfälligen Schwierigkeiten beim Reisen, welche durch die Namensungleichheit hervorgerufen werden, kann jedoch durch den Eintrag des gesetzlichen Vertreters im Schweizer Pass (Art. 2 Abs. 5 AwG), das Vorzeigen einer Sorgerechtsbestätigung (vgl. act. 5 der Vorinstanz) o.ä. begegnet werden. Jedenfalls vermögen allgemeine Praktikabilitätsüberlegungen nicht objektiv nachvollziehbar eine Namensänderung zu begründen oder zu rechtfertigen. Im Übrigen sind für die vorliegende Beurteilung nicht die Interessen der Mutter des Beschwerdeführers massgebend, sondern allein das Interesse des Beschwerdeführers.

4.2.3 Überdies wird durch das Namensänderungsgesuch auch nicht eine Anpassung an das geltende schweizerische Recht verlangt. Gemäss Art. 270a Abs. 1 ZGB erhält das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern den Ledigennamen der Mutter (Geiser, a.a.O., S. 367). Der Ledigename der Mutter des Beschwerdeführers lautet „[REDACTED]“. Vorliegend wird jedoch eine Änderung des Namens von „[REDACTED]“ in „[REDACTED]“ beantragt. Die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers sind damit unbehelflich.

4.2.4 Dem vorliegenden Gesuch gilt es die möglichen Spätfolgen der Namensänderung gegenüberzustellen (BGE 124 III 401 E. 3b/aa). Wahrscheinliche Folgen, mit denen sich der Beschwerdeführer bei einer Namensänderung konfrontiert sehen könnte, sind Identitätsfindungsprobleme sowie die Verstärkung der Abgrenzung vom leiblichen Vater. Des Weiteren ist auch die Dauerhaftigkeit der jetzigen Familienkonstellation offen (vgl. vorstehende Erwägung Ziff. 3.6). Dies ist insofern relevant, als es nicht im Kindesinteresse ist, vermehrt von Namensänderungen betroffen zu sein (Geiser, a.a.O., S. 375). Schliesslich gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, dass der beantragte Name „[REDACTED]“ nicht der Ledigename der Mutter des Beschwerdeführers ist. Die Mutter des Beschwerdeführers nahm diesen Namen bei ihrer Heirat mit [REDACTED] an, von dem sie sich rund ein Jahr später jedoch wieder trennte und schliesslich scheiden liess. Den Namen „[REDACTED]“ behielt sie jedoch auch nach der Scheidung weiterhin bei (vgl. Rechenschaftsbericht der Beiständin vom 26. März 2013, Ziff. 3 S. 2). Der Beschwerdeführer hat damit, abgesehen von seiner Mutter, keine Verwandten mit dem Namen „[REDACTED]“. Dies kann gerade im Hinblick auf den Identitätsfindungsprozess des Beschwerdeführers problematisch sein. Hingegen hat der Beschwerdeführer väterlicherseits offenbar eine grosse Verwandtschaft mit dem Namen „[REDACTED]“ (vgl. Stellungnahme von [REDACTED] vom 9. Juli 2012, S. 3). Es ergibt sich somit, dass eine Namensänderung zum jetzigen Zeitpunkt dem Gebot des Kindeswohls zuwider läuft.

4.3 Im Ergebnis entstehen für den Beschwerdeführer keinerlei Nachteile, wenn er seinen Namen behält. Es sind nach dem Gesagten auch keine objektiv nachvollziehbaren Gründe für eine Namensänderung ersichtlich, womit das Gebot der Namenskontinuität vorliegend klar überwiegt. Ferner steht der beantragten Namensänderung auch das Kindeswohl entgegen. Es liegen damit keine achtenswerten Gründe i.S.v. Art. 30 Abs. 1 ZGB vor. Die Abweisung des Namensänderungsgesuchs durch die Vorinstanz ist damit nicht zu beanstanden.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1000.-- dem Beschwerdeführer auferlegt (§ 72 Abs. 2 VRP). Parteientschädigungen werden keine zugesprochen (§ 74 VRP).

## Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (inklusive Kanzleikosten) im Betrag von Fr. 1000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dessen Kostenvorschuss (Fr. 1000.--) verrechnet.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.
5. Zustellung: Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2); Vorinstanz; Beschwerdegegner; Staatskanzlei (als Rechnungsführerin/im Dispositiv; VB 306/2013); Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

